Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8555**

17. Wahlperiode 06. 02. 2012

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Dörner, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3219 –

Gemeinsames elterliches Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern

A. Problem

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 (Aktenzeichen 1 BvR 420/09) verletzt es das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hatte zuvor bereits entschieden, dass der grundsätzliche Ausschluss einer gerichtlichen Überprüfung der ursprünglichen Zuweisung der Alleinsorge an die Mutter im Hinblick auf den verfolgten Zweck, nämlich den Schutz des Wohls eines nichtehelichen Kindes, nicht verhältnismäßig sei und folglich eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliege (EGMR, Zaunegger gegen Deutschland, Nr. 22028/04, Urteil vom 3. Dezember 2009).

B. Lösung

Der Antrag hat einen Beschluss des Deutschen Bundestages zum Ziel, mit dem die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert werden soll, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der ein gemeinsames elterliches Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern ermöglicht. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts erfordere auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern eine gleichberechtigte Behandlung von Vater und Mutter, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspreche. Der Gesetzentwurf solle daher unter anderem vorsehen, dass Väter, die nicht mit der Mutter des gemeinsamen Kindes verheiratet sind und die die Vaterschaft anerkannt haben oder deren Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde, beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge stellen können. Dem Antrag des Vaters solle stattgegeben werden, wenn die Mutter nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Kenntnis des Antrags widerspricht und dem Jugendamt keine Erkenntnisse über eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung durch den Vater vorliegen. Widerspricht die Mutter, so solle der Vater einen Antrag auf gemeinsame elterliche Sorge beim Fami-

liengericht stellen können. Das Familiengericht solle dem Antrag stattgeben, sofern die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Auch die Mutter solle die Möglichkeit bekommen, beim Jugendamt zu beantragen, dass der Vater mit ihr gemeinsam das Sorgerecht erhält. Dieser solle jedoch innerhalb einer Frist von acht Wochen dem Antrag der Mutter zustimmen müssen. Erfolgt diese Zustimmung nicht, werde das gemeinsame Sorgerecht vom Jugendamt nicht erteilt. Zudem soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung unter anderem dazu auffordern, einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr zu schaffen und das Unterhaltsvorschussgesetz zügig umfassend zu reformieren, um säumige Unterhaltszahlungen von zahlungsfähigen Vätern erfolgreicher einfordern zu können.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

I.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Antrags auf Drucksache 17/3219 verlangt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf Drucksache 17/3219 in seiner 88. Sitzung am 28. Januar 2011 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

III.

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat noch kein Votum abgegeben.

IV.

Der Rechtsausschuss hat die Beratung des Antrags auf Drucksache 17/3219 in seiner 62. Sitzung am 19. Oktober 2011 aufgenommen und die weitere Beratung auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich vertagt. Zu dem Antrag liegen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Berlin, den 6. Februar 2012

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333